

Nach der formellen Seite erstreckt sich die Prüfung auf die gehörige Ausfertigung und Verkündigung des Gesetzes; die Kundgabe durch das berufene Organ, also den Senat, bezeugt maßgeblich die Innehaltung des Weges der Gesetzgebung. Weiter Zurückliegendes ist der Nachprüfung entzogen¹⁾.

Nach dem Inhalte hat der Richter zu prüfen, ob ein Landesgesetz mit dem Reichsrecht in Widerspruch steht, da die Reichsgesetze nach Art. 2 der R. Verf. den Landesgesetzen vorgehen. Dagegen hat der Richter die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht zu prüfen. In Staaten, in denen besondere Formen für eine Verfassungsänderung nicht bestehen, ist dies ohne Bedeutung. In anderen Staaten dagegen, wo wie in Bremen für Verfassungsänderungen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, erhebt sich die Frage, ob der Richter ein Gesetz für ungültig ansehen kann, weil es inhaltlich der Verfassung widerspricht und die Form der Verfassungsänderung nicht gewahrt ist. Nach anerkannten Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes ist diese Frage zu verneinen²⁾. Der Gesetzgeber entscheidet allein, ob ein Gesetz eine Verfassungsänderung enthält. Die Verfassungsbefähigung ist nur Norm für die gesetzgebende Gewalt; der Richter steht auch hierin unter dem Gesetzgeber.

2. Die **Berordnung** hat der Richter darauf zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig erlassen, z. B. gehörig verkündet ist, und ob ihr Inhalt dem Gesetz entspricht³⁾. In letzterer Beziehung hat die Prüfung sich darauf zu erstrecken, ob die Berordnung von einem zuständigen Organ ausgeht, ob sie sich im Rahmen der Zuständigkeit desselben hält und ob ihre Bestimmungen nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehen. Nicht zu prüfen dagegen ist, ob der Erlaß der Berordnung zweckmäßig war.

Sechster Abschnitt: Die Verwaltung.

I. Kapitel: Allgemeines.

§ 52. **Grundsätze und Garantien der Verwaltung im Rechtsstaate.** Die Verwaltung steht als dritte Funktion des Staates neben der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Während die Gesetzgebung die Rechtsordnung schafft, die Rechtsprechung

1) So Pub. CMO. in Seuff. Arch., Bd. 26, n. 99 (Pub. G.). Laband, *StR.*², Bd. II, S. 46 f.; O. Meyer, *Verw.-R.*, Bd. I, S. 282. Willeke, *Landw. Privatrecht*, § 11, Anm. 2 will dem Richter das Recht wahren, Irrtümer bei Ausfertigung und Publikation zu berücksichtigen. Das wird auch durch die oben verzeichnete Ansicht nicht ausgeschlossen. Vgl. auch *StR.* 1900, n. 12.

2) Im allgemeinen über die Frage Laband, *StR.*², II, S. 46 f.; Meyer-Wandrup, *StR.*², S. 433. — Für Bremen ist die Frage vor allem praktisch geworden mit Rücksicht auf § 19 der Verf. betr. die Unverletzlichkeit des Eigentums und seine Abtragung gegen volle Entschädigung. Das Pub. CMO. entschied für das Prüfungsrecht und hielt die Bestimmung des § 5 der Landgemeinde-O., wonach alle Verfügungen von Gemeindefällen ohne Entschädigung fortfallen sollen, gegenüber § 19 der Verf. für nichtig (Seuff. Arch., Bd. 32, n. 191; *Stabilitäten* und *Wohlfahrt*, Sammlung n. 21 S. 122). Dagegen sprach sich das Reichsgericht bei einer angeblichen Kollision der brem. Verordnung mit dem § 19 gegen das Prüfungsrecht aus: *StR.* Bd. 9, S. 235: „Es handelt sich hierbei nicht darum, ob ein Grundgesetz der Verfassung abgeändert sei, sondern nur darum, ob das Gesetz ohne Änderung der Verfassung (und ohne Anwendung der dieselbst vorgeschriebenen Formen) hätte erlassen werden dürfen. Diese Frage ist aber der Nachprüfung durch den Richter entzogen.“ Erithem ebenso die konstante Praxis: *StR.* 1884, n. 24; 1884, n. 116; 1894, n. 29; 1900, n. 56; 1913, n. 141; auch 1907, n. 53 (Somb. S.).

3) Laband *StR.*² Bd. II, S. 105 Jellinek, *Gesetz und Verordnung*, S. 406 f. Ueber die Grenzen des Prüfungsrechtes bezüglich der Interna: *StR.* 1900, n. 81. *Wdzg* 1931, n. 39.